

# G e s e t z

vom 12. Dez. 1963  
.....

mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden vom 3. Oktober 1929, LGBl.Nr. 210, in der Fassung der Textverordnung der nö. Landesregierung vom 21. Okt. 1936, LGBl.Nr. 177, und des Gesetzes vom 15. Juni 1961, LGBl.Nr. 319, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 35 haben die Abs. 6, 7 und 8 zu entfallen.
2. Im § 35 Abs. 9 ist das Wort "Verzugszinsen" durch das Wort "Säumniszuschlag" zu ersetzen.
3. Der § 36 Abs. 3 entfällt.
4. Der § 39 hat zu lauten:

"Bei der Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Wassergebühren sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der niederösterreichischen Abgabenordnung, LGBl.Nr. 142/1963, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Abgabenbehörde erster Instanz der Obmann, Abgabenbehörde zweiter Instanz und Oberbehörde im Sinne des § 220 der niederösterreichischen Abgabenordnung die Landesregierung ist."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1963 in Kraft.